

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 11/13 B

L 2 LW 5/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 LW 6/10 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.2.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Beiträgen verneint, die der Kläger für die Zeit vom 1.1.1986 bis 31.1.1993 nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) entrichtet hat. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie der Kläger geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, "ob aufgrund der bestehenden einfachgesetzlichen Regelung nach §§ 75, 76, 117 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) die Erstattung der vom Kläger entrichteten Beiträge, einschließlich gewährten Beitragszuschusses, entfällt, oder aber die genannten Bestimmungen gegen Verfassungsrecht, namentlich gegen die Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG sowie das Gleichheitsgebot gemäß Art. 3 GG verstoßen und dem Kläger mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage für den Einbehalt von Leistungen durch die Beklagte die Beiträge zurück erstattet werden müssen."
- 5 Abgesehen von dem Umstand, dass der Kläger die von ihm angesprochene rechtliche Problematik ausschließlich auf seinen Einzelfall bezieht und die Breitenwirkung lediglich behauptet, hat er auch eine Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen nicht ausreichend dargelegt. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchst-



terlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*), wenn sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder wenn sich für die Antwort in vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*).

- 6 Zwar spricht der Kläger die vom LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 24.3.2003 (*B 10 LW 15/02 R*) an und behauptet eine fehlende Auseinandersetzung mit Fragen der Verfassungsmäßigkeit der vorliegend im Streit stehenden Regelungen über die Beitragserstattung. Er befasst sich aber weder im Einzelnen mit der Rechtslage noch mit weiterer Rechtsprechung des BSG. Hierzu wäre es zunächst erforderlich gewesen, die entsprechenden Vorschriften aus dem ALG und GAL sowie ihre Voraussetzungen zu bezeichnen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG auszuwerten. Insbesondere hätte sich der Kläger mit der bereits vorhandenen Rechtsprechung des BSG zu § 117 ALG (*vgl zB BSG SozR 4-5868 § 117 Nr 1*) und zu den §§ 27 und 27a GAL (*vgl zB BSG Urteil vom 20.4.1993 - 4 RLw 7/91 - , Die Beiträge 1993, 608*) auseinandersetzen und dartun müssen, inwiefern sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Fragen, vor allem zur vermeintlichen Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses einer Beitragserstattung, entnehmen ließen.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

